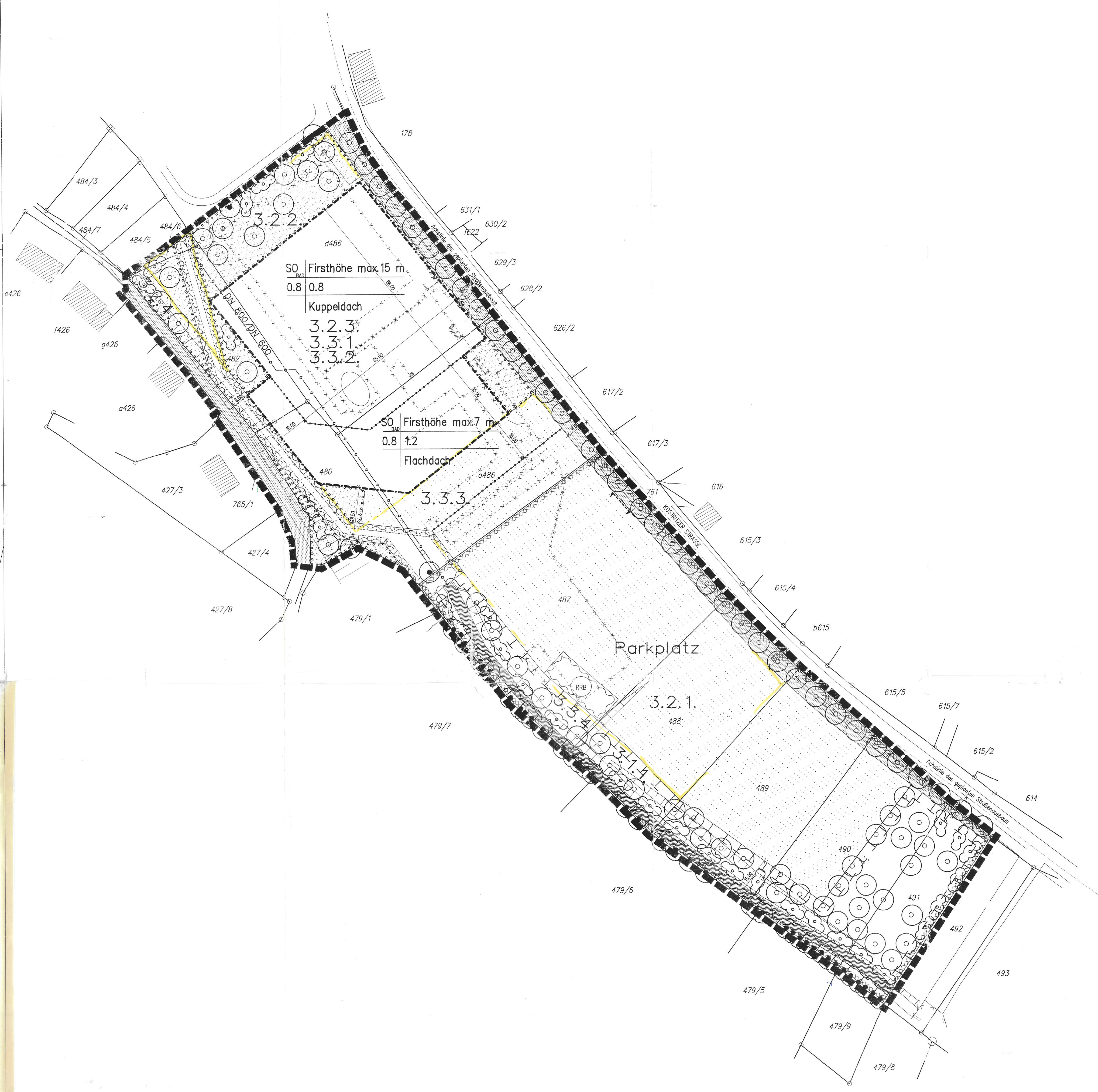




1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung (BauVO) und der Planungsverordnung (PlanVO) werden festgelegt:

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Sondergebiet (SO) Erholung / Bad

1.1.2. Gemäß § 11 BauVO sind zulässig:

Anlagen und Einrichtungen, die der Schaffung eines Erholungs- bzw. Freizeitbades entsprechen und eine Kapazität von 800 Besucher / Stunde nicht überschreiten.

1.1.3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung dienen und der Eigenart der Einrichtung entsprechen. Diese sind im Hauptbaukörper zu integrieren.

1.1.4. Räume für freie Berufe sind unzulässig.

1.2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

Die Baugrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen alle 10 m bei einer zulässigen Gebäudehöhe von max. 10 m bis zu 10 m überschritten werden. Baugrenzen zu nicht öffentlichen Flächen dürfen alle 10 m bei einer zulässigen Gebäudehöhe von max. 10 m mit bis zu 1,5 m überschritten werden. Hiervon ausgenommen ist die Fläche zur Regelung des Wasserabflusses (Flutmulde).

1.3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 14 BauVO)

Die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen mit einer Grundfläche < 5 m² können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernleitungsrechtliche Nebenanlagen. Hiervon ausgenommen ist die Fläche zur Regelung des Wasserabflusses.

1.3.2. Bauliche Anlagen zur städtischen Versorgung und Entsorgung mit einer Grundfläche über 5 m² sind im Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper anzuordnen. Davon ausgenommen ist das Regenrückhaltebecken.

1.4. Verkehrsflächen und deren Anchluss an andere Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Stellplätze sind mit einem der Festsetzung 3.3.1. entsprechenden Regelaufbau zum Schutz des Grundwassers auszuführen.

2. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 Thüringer BauO

2.1. Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 12 BauVO)

In Sondergebieten, die der Erholung dienen sind Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 BauVO in dem Maß zulässig, wie der durch die zugelassene Nutzung verursachte Bedarf.

2.2. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmungen ist die Schaffung von Gehwegen zur Oberflächengliederung und die Schaffung eines maximal 5 m breiten Anliegerbereiches für Lieferfahrzeuge zulässig.

2.3. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmungen ist die Schaffung eines durchdrungen (entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen) Parkplatzes zulässig. Zulässig ist auch die Schaffung von 2 Busparkplätzen sowie entsprechende Ausstiegsmöglichkeiten für Fahrgäste.

2.4. Die Erschließung erfolgt von der Köstritzer Straße über einen maximal 6 m breiten Zufahrtsweg. Ein Anliegerbereich ist falls erforderlich in südlicher Richtung, mit einem Abstand von 70 m zur nächsten Einfahrt und einer max. Breite von 6 m zulässig.

3. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen

3.1. Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20, Nr. 24 und Nr. 25 BauGB)

3.1.1. Naturnahe Entwicklung Bachlauf

Die Überböschungen des ausgebauten Bachlaufes im Südwesten des Baugebietes einschließlich eines mindestens 15,0 m breiten Streifens sind wie folgt naturnah zu entwickeln (naturnahe Uferabstufung):

Länge des naturnah zu gestaltenden Bachlaufes sind beidseitig eine Strauch- und Baumschicht aus dem Artenspektrum Weichholzaue im mehr oder weniger überfluteten Bereich und der Hartholzaue im Randbereich anzubilden, die der Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen ist ein Anteil von 70 % Strauchgehölzen und 30 % Baumgehölzen einzuhalten.

Die bestehenden eingetragenen Bäume sind zu erhalten und gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu sichern.

Im Bereich der wechselseitigen Gräben ist das Artenspektrum der Pflanzengesellschaften Weichholzaue und Hartholzaue einzuhalten.

Charakterarten
Alnus glutinosa Roterle
Prunus padus Traubenkirsche
Salix cinerea Grauweide
Ulmus minor Feldulme
Cornus mas Gemeine Esche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

Auf den Flächen erfolgt eine extensive Nutzung ohne Dünger- und Pestizideinsatz. Die Flächen sind mindestens alle 5 Jahre in Teilabschnitten zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

Entlang der Grundstücksgrenze ist der Randbereich aus frei wachsenden Hecken und Bäumen aus heimischen, landschaftstypischen Gehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen hiervon bilden notwendige Zuwegungen (Einfahrt und Ausfahrt) zum Grundstück mit einer maximalen Breite von jeweils 6 m und der für eine Bebauung vorgesehenen Baufreize.

3.2. Prinzipielle Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.2.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf Stellflächen für PKW ist je 4 Stellplätze mindestens ein Laubbau 1. Ordnung mit 1820 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe - des angegebenen Artenspektrums, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzscheibe muß mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Unterhalb der Bäume sind heimische, niedrige Gehölze, bzw. Gräser und Stauden fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei muß der Abstand der versiegelten Fläche zum Stammpunkt mindestens 1 m betragen.

Versorgungsleitungen zum Grundstück sind innerhalb der Erschließungsfläche zu verlegen, um die Standorte für die Baumfällung zu sichern.

Baumfällungen sind, ausgenommen Alleen, Parkplatzfällungen, Einzelbäume an Gestaltungsschwerpunkten, generell als Heisterpflanzungen vorzunehmen.

Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich bodenständige und standorttypische Gehölze aus dem Artenspektrum Erlen-Eichen-Wälder der Bachauen von zeitweise hohem Grundwasserstand (oder deren Culturen). Charakterarten/Baumarten:
Alnus glutinosa
Prunus padus
Ulmus laevis
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Acer pseudoplatanus
Tilia cordata

Zufahrtstraßen zu Parkstellflächen sind aus mit Laubbäumen aus dem für das Plangebiet festgesetzten Artenspektrum zu bepflanzen. Es gilt ein Pflanzabstand von ca. 10 m. Die Mindestgrößen sind festgesetzt mit:

Einzelbäume Stammumfang 16-20 cm (gemessen in 1 m Höhe)
Heister 2 x v 200-250 cm
Straucher 2 x v 60-100 cm

3.2.2. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern und Stauden fachgerecht zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Auf je 100 m² der nicht über- oder überbaubaren Flächen ist mind. ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen. 20 % der Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil der heimischen oder als Grünfläche angelegten Fläche (an den nicht überbaubaren Flächen) innerhalb des Sondergebiets darf 50/100 nicht unterschreiten.

3.2.3. Sonstige Flächen

Alle nicht versiegelten und nicht mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20, 24, 25 BauGB belegten Flächen im Geltungsbereich des B-Planes sind gemäss zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

3.2.4. Sichtschutzpflanzung

Die festgesetzte Fläche 3.2.4. mit einer Sichtschutzpflanzung parallel zur westlichen Anliegerstraße ist mit standortgerechten Gehölzen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

3.2.5. Fassadenbegrünung

Ab 50 m² ungepflasterter Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung vorzunehmen. Diese ist zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

3.3. Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.3.1. Regenwasserableitung

Auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser sind nicht in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten sondern über Vegetationsflächen oder Sickerdrainagen dem Grundwasser bzw. dem angrenzenden Teich oder Bachlauf bzw. einer Brauchwasserzuleitung zuzuführen.

Parkstellflächen sind zum Schutz des Grundwassers mit folgendem oder einem gleichwertigen Regelaufbau auszuführen:

- wenigtrag gepflasterte Liegale,
- Einbeziehung der Frostschutz- und Tragsschichten als Filterschichten

- Ton-Lehm-Dichtung mit Funktion einer flächenhaften Rigole und als Schutz Artikel 1 des Investitionssicherungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 486-472)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 132-1)
- Maßnahmensatz zum Bau (BauBau-BauBau) vom 20.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 622-1)
- Bauplanungs (Bauplan) vom 03.06.1994 (BGB. S. 553-1)

3.3.2. Schmutzwasserableitung
Anschluß des Freizeitanlagen an die vorhandene Kanalisation zur Entsorgung und Klärung der anfallenden Abwässer.

3.3.3. Grundstücksversiegelung

Ebenendige Stellplätze sind nach Maßgabe der Festsetzung 3.3.1. auszuführen und Fußwege dürfen ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden (z.B. Pflasterstein, Schotterstein u.a.).

3.3.4. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die bestehenden eingetragenen Gehölze sind zu erhalten und gegen bauliche Beeinträchtigungen zu sichern und bei Abgang nachzupflanzen.

3.4. Gestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit §§ 9, und 12 der Thür. BO (Stand 27.05.1994))

Im Rahmen des Erschließungsplanes ist ein qualifizierter Freizeiteinrichtungsplan auf der Basis des Bebauungsplanes aufzustellen, der mit der Gemeinde abzustimmen ist und Bestandteil der Baugenehmigung wird.

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen.

Verstöße gegen eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden nach § 213 BauGB geahndet.

3.5. Umsetzung der Regelungen von § 8a Bundesnaturschutzgesetz

Der Vorhabensträger „Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ hat die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gesamtheit zu ergreifen, die dem tatsächlichen Eingriff entsprechen.

Die Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hiervon die Gehölzpflanzungen, sind als vorgesehene Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes in einzelnen Bauabschnitten sind dem jeweiligen Antragsteller in der Baugenehmigung die in dem Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung zum Ausgleich und Ersatz zur Erfüllung aufzulegen. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorhabensträger „Gemeinde Bad Klosterlausnitz“.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf den Parzellen und auf den speziell für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) durchgeführt.

Für den Fall einer Kostenersatzung sind alle Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8a Abs. 1 Satz 4 Absatz 3 anzurechnen.

Ersatzungsfähige Kosten sind:

- Erwerb der Flächen für Ausgleich und Ersatz
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung (Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung 4 Jahre)

4. Kennzeichnungen/Hinweise

4.1. Wasserwirtschaft

Der Standort liegt in der Wasserschutzzone (WSZ II) der Fassungsanlage des Tiefbrunnens „Hemstedt“ im Mühlde. Die in den geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz ausgewiesenen Nutzungseinschränkungen und Verbote sind zu beachten.

Das Bebauungsplangebiet ist nicht hochwasserfrei.

4.2. Denkmalschutz - Bodenfunde

Im Geltungsbereich ist mit Bodenfunden zu rechnen. Durch Zufallsfunde entdeckte Bodendenkmale und historische Münzen müssen gemäß § 16 ThürSchG unverzüglich dem Denkmalamt oder dem Thüringer Landesamt für Archaische Denkmalschutz angezeigt werden.

Sollten bei Erdarbeiten Munitionskörper o.ä. gefunden werden, ist die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei und der Munitionsbegründungsdienst zu informieren.

4.3. Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt für die Flurstücke 487, 488, 489, 490 und 491 ein Altlastenverdacht vor.

Werden bei Ausschachtarbeiten Ablagerungen angetroffen und handelt es sich um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe, ist zur Vermeidung einer Gefährdung die ordnungsgemäße Beseitigung der Altlasten durch geeignete, neu entdeckte Beseitigungsmaßnahmen (versenktes Erdreich oder Abfallablagerungen) sind unverzüglich den zuständigen Umweltbehörden anzuzeigen.

4.4. Wasserversorgung

Die Belieferung des Erlebnisbades mit Wasser erfolgt aus dem öffentlichen Netz bzw. aus der Rührtaule.

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB) und Bereich der Bodenordnung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. 1 (4) BauVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- 120/2 öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB) / informelle Übernahme zum Straßenbau der Köstritzer Straße
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- o zu erhaltender Baum (§ 9 (1,6) 25 BauGB)
- o zu pflanzender Baum / Standort variabel (§ 9 (1,6) 25 BauGB)
- o zu pflanzender Strauch / Standort variabel (§ 9 (1,6) 25 BauGB)
- 3.2.2 planungsrechtliche, grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen
- Grünflächen (privat) (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b. und Abs. 6 BauGB)
- SO max. 7 m Art und Maß der baulichen Nutzung des Baufensters Art c. baul. Nutzung Freizeitanlage
- GRZ Baugebiet
- unterirdischer (verrohrter) Bachlauf / Sommer (§ 9 (1) 14 BauGB)
- Grenzstein
- zum Abriß vorgesehene Gebäude und Einrichtungen
- Begrenzung für unverbindliche Planung Regenrückhaltung
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden unter Verdacht stehen mit umweltschädlichen Stoffen belastet zu sein (Altlastenverdacht) (§ 5 (3) 3 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Flutmulde) (§ 9 (1) 16 BauGB)
- Wasserflächen (§ 9 (1) 16 BauGB)
- Böschungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB. S. 2223-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionssicherungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 486-472)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 132-1)
- Maßnahmensatz zum Bau (BauBau-BauBau) vom 20.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 622-1)
- Bauplanungs (Bauplan) vom 03.06.1994 (BGB. S. 553-1)
- Gesetz zur Errichtung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum (Investitionssicherungs- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 486-472)
- Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.04.1993 (BGB. Teil 1 S. 132-1)
- Planungsverordnung (PlanVO) vom 18.12.1990 (BGB. Teil 1 S. 58-1)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.05.1993 (BGB. S. 501-1)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGB. Teil 1 S. 888), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionssicherungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGB. S. 486-472)
- Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - Vorläufiges) vom 28.01.1993 (BGB. S. 57-1)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGB. Teil 1 S. 890-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionssicherungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGB. S. 486-472)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturlandschaft im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürSchG) vom 07.01.1992 (BGB. S. 17-1)

Anmerkung:
1. Aufgrund anzureichernder Katasterunterlagen wurde die Flurstücksgrenze graphisch aus der Flurstückskarte. Sie besitzen keine amtliche Qualität.

2. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24. März 1995 übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Ortskarte abweichen.

Die gemäß Gesetzgebung, AZ 210-4621-20-EIS-003 festgelegten Aufgaben werden die Möglichkeit der Beauftragung der Katasterämter nachfolgend aufgeführt.

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung der Verwaltungsgemeinschaft "Holzland" Bad Klosterlausnitz

Dr.-Ing. Worschech & Partner
Architekten + Ingenieure
D.-Ing. A. Worschech, D.-Ing. K. Worschech, D.-Ing. K. Worschech
Postfach 24, 99868 Bad Klosterlausnitz, Thüringen
Telefon 0362 4246-42, Fax 0362 4246-43
E-Mail: worschech@t-online.de
DATUM 05. Dez. 1995
INTERZEICHNET

Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Bürgermeister Leiter des Bauamtes Bearbeiter

Anlage zum Bebauungsplan
BAD KLOSTERLAUSNITZ / "ERLEBNISBAD"

Beschlossen am: 30.10.1995
Genehmigt am: 22.11.1995 (mit Nebenbestimmungen)

Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die Nebenbestimmungen zur Genehmigung des Bebauungsplanes "Erlebnisbad" des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Referatsgruppe II B / Bau und Wohnungswesen) vom 22.11.1995 geändert und eingefügt.

Hinweise / nachrichtliche Übernahme

Bei der Einkerbung der Grenzen unter Zuhilfenahme sämtlicher Hilfsmittel wurden zum Teil erhebliche Differenzen und Fehler zwischen der Flurstückskarte und den Fortführungsdaten festgestellt. Eine ordnungsgemäße und möglichst genaue Entropfung der Grenzen ist teilweise nicht gegeben. Dies betrifft vor allem die Grenzen der Flurstücke 484/6, 482, 480 und 479/1. Hier gibt es Differenzen zwischen der Flurstückskarte und den Daten. Weiterhin wurden die Flurstücke 488-491 geographisch aus der Flurstückskarte ermittelt, da hier zum Teil keine Grenzlinie gezeichnet wurden. Aufgrund der teilweise großen Differenzen wird empfohlen das betreffende Gebiet katastralisch vermessen zu lassen und eine Grundstücksfeststellung zu veranlassen.

Der genaue Verlauf des verrohrten Bachlaufs war aufgrund fehlender Unterlagen nicht zu ermitteln.

Auftraggeber: Bad Klosterlausnitz, am 22.11.1995 durch den Gemeindevorstand beschlossen. Im "Hilfsprotokoll" vom 22.02.95
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Befehlsgabe der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle gem. § 246 (1) Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.03.95/21.04.1995
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Freiwillige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist vom 30.03.95 bis 15.04.1995 durchgeführt worden.
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Die vor der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB und § 2 (4) BauGB informiert mit Schreiben vom 15.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Die bei der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB und § 2 (4) BauGB informiert mit Schreiben vom 15.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Festsetzung hat gem. § 3 (2) S. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 28.05.1995 bis 1.06.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.
Mit und ohne der öffentlichen Auslegung werden gem. § 3 (2) S. 2 BauGB von jedermann Einsicht genommen.
Mit dem Hinweis, dass die öffentliche Auslegung wegen gem. § 3 (2) S. 2 BauGB von jedermann Einsicht genommen werden können, abgelehnt zur Einsicht wurde gem. § 3 (2) S. 2 BauGB abgelehnt.

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 30.10.1995 den Bebauungsplan gem. § 3 (2) S. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 28.05.1995 bis 1.06.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 30.10.1995 den Bebauungsplan gem. § 3 (2) S. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 28.05.1995 bis 1.06.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Der Bebauungsplan einschließlich der Festsetzung ist gem. § 246 (1) Nr. 4 S. 1 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
AC:

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textuellen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verordnungsverfahrens des Bebauungsplans werden bescheinigt.

AUSFERTIGUNG
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.11.1995 ist am 22.11.1995 gem. § 12 S. 1 BauGB im "Hilfsprotokoll" mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Hilfsprotokoll" der Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann Einsicht genommen werden kann, bescheinigt.

RECHTSVERBINDLICH
Bad Klosterlausnitz, den 1.5.1995

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
AZ: 20-4246-42-65-023
20.11.1995
Weimar, den 29. Jan. 1996

BEBAUUNGSPLAN Bad Klosterlausnitz "Erlebnisbad"

Maßstab: 1:500 Datum: 05.12.1995

